

## Merkblatt für ausländische Studenten

Um als ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland ein Studium aufnehmen zu können sind für die Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel folgende Unterlagen bei der Ausländerbehörde vorzulegen:

- Zulassungsbescheid und Studienbescheinigung der Hochschule mit Angaben zur Fachrichtung des Studiums und der voraussichtlichen Studiendauer
- gültiger Nationalpass
- aktuelles biometrisches Passfoto
- Einreise mit einem Visum zu Studienzwecken, ausgestellt von einer deutschen Auslandsvertretung (nicht erforderlich für Staatsangehörige der Staaten Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco, San Marino, Schweiz und den EU- Nationen)
- Aktuelle Bescheinigung der Krankenkasse über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- Nachweise über die Bestreitung des Lebensunterhalts (z.B. aktueller Kontoauszug der Bank mit regelmäßigen Zahlungseingängen; Kontostand soll bei Ersterteilung den aktuellen BAföG Satz für ein Jahr abdecken, derzeit 735,- \* 12 = 8.820 Euro, Verpflichtungserklärung der Eltern oder anderer Personen, Stipendiennachweis, Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Deutschland oder Hinterlegung einer Bankbürgschaft etc.)
- Ein Nachweis hinreichender Kenntnisse der Ausbildungssprache (A2) wird verlangt, wenn die Sprachkenntnisse bei der Zulassungsentscheidung nicht geprüft wurden.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium wird zunächst für die Dauer von einem Jahr erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind in der Regel die gleichen Unterlagen vorzulegen.

Gebühr für die Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis : 100 Euro  
Gebühr für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis : 93 Euro

Studierende, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sowie Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein und Norwegen benötigen keine Aufenthaltserlaubnis zum Studium.

**Die Öffnungszeiten der Ausländerbehörde im Landratsamt Tuttlingen sind:**

<b>Montag</b>	<b>07:30 – 13:00</b>	
<b>Dienstag</b>	<b>07:30 – 13:00</b>	
<b>Mittwoch</b>	<b>07:30 – 13:00</b>	
<b>Donnerstag:</b>	<b>07:30 – 13:00</b>	<b>14:00 – 18:00</b>
<b>Freitag:</b>	<b>07:30 – 12:00</b>	

Anträge können auch beim Bürgerbüro Trossingen abgegeben werden.